

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 116 (1965)

Heft: 8

Artikel: Von den Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Autor: Allgäuer, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Von *R. Allgäuer*, Vaduz

Oxf. 973.1

Mit einer Grundfläche von 160 km² und einer Einwohnerzahl von 19 085 (Wohnbevölkerung 1964) gehört das zwischen den schweizerischen Kantonen Graubünden und St. Gallen und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg am Oberrhein gelegene Fürstentum Liechtenstein zu den kleinsten Staaten der Welt.

Das aus der ehemaligen Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz bestehende Gebiet des heutigen Fürstentums wurde 1699 beziehungsweise 1712 von den Fürsten von Liechtenstein gekauft. Das 1719 zum Reichsfürstentum erhobene Gebiet erhielt seinen Namen vom regierenden Haus. Durch die Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund durch Napoleon (1806) wird das Fürstentum souverän. Nach Auflösung des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein von 1815 bis 1866 angehört hatte, wird das Ländchen ein vollständig selbständiger Staat und bleibt fortan bündnisfrei und neutral. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Europa brachte es mit sich, daß sich Liechtenstein von 1852 bis 1919 durch eine Zoll- und Währungsunion wirtschaftlich an die österreichisch-ungarische Monarchie angliederte. Der Untergang der Donaumonarchie und das nach dem Ersten Weltkrieg herrschende wirtschaftliche Chaos ließen die Hinwendung zur Schweiz als gegeben erscheinen. Diese Bemühungen fanden ihre Krönung und Lösung im «Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet» vom 29. März 1923. Schon 1919 hatte die Schweiz auf Ersuchen Liechtensteins die diplomatische Vertretung Liechtensteins übernommen. 1921 folgte der Postvertrag. Der Schweizer Franken wird auch die Währung Liechtensteins. Ein großer Teil der schweizerischen Bundesgesetzgebung wird auch in Liechtenstein anwendbar, vorzüglich die wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen. Fremdenpolizei- und Sozialabkommen ergänzen und vertiefen die wirtschaftliche Verbindung.

Die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen beschränken sich allerdings nicht auf das vertraglich Festgelegte allein. Gemeinsame Sorgen (etwa

Schloß Vaduz

Sitz Seiner Durchlaucht Fürst Franz Joseph von und zu Liechtenstein,
vom Fürstlichen Herrenwingert aus gesehen



der Rhein) und auf große Strecken gemeinsame sprachliche und kulturelle Entwicklung und Verwandtschaft sind nicht zu übersehen. Das fast durchweg katholische Liechtenstein gehört seit den Anfängen kirchlich dem Bistum Chur an. Die in Liechtenstein wohnhaften Schweizer stellen das größte Kontingent der Nicht-Liechtensteiner. Nach der Volkszählung von 1960 waren es 1650 Personen.

Die Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten zwischen der Schweiz und Liechtenstein gehen so weit, daß der eilige Tourist, wenn er auf einer der sechs die Schweiz mit Liechtenstein verbindenden Rheinbrücken Liechtenstein betritt, kaum spürt, daß er sich nicht mehr in der Schweiz befindet.

Aber schon ein näheres Hinsehen zeigt auch dem Touristen das eigene Gesicht Liechtensteins und seines Staates. Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage. Bei Fürst und Volk liegt die Staatsgewalt. Zur Gültigkeit eines Gesetzes oder eines Staatsvertrages bedarf es der Zustimmung des vom Volk gewählten Parlamentes (Landtag mit 15 Mitgliedern) und des regierenden Fürsten. Der Fürstlichen Regierung, der Exekutive, bestehend aus einem Regierungschef, einem Regierungschef-Stellvertreter und drei nebenamtlichen Regierungsräten, obliegt die gesamte Landesverwaltung. Sie ist dem Volk und dem Fürsten verantwortlich. Zum voll ausgebauten Staatswesen gehören auch die vollständig unabhängigen Gerichtsinstanzen. Die Volksrechte sind weitgehend ausgebaut: Verfassungsinitiative, Gesetzesinitiative, Referendum gegen Gesetzesbeschlüsse, Volksabstimmungen usw.

Das vor einigen Jahrzehnten noch vorzüglich agrarisch orientierte Fürstentum Liechtenstein darf heute als dicht industrialisiertes Land bezeichnet werden. So hat die fast ausschließlich exportorientierte liechtensteinische Industrie im Jahre 1964 Industriegüter im Werte von 150 Millionen Franken exportiert. Überfremdung und Konjunkturerhitzung sind auch in Liechtenstein schwerwiegende Probleme geworden.

So präsentiert sich Liechtenstein im Jahre 1965 als «kleines, aber blühendes und konsolidiertes Gemeinwesen», das im Verein mit der freundnachbarlichen Schweiz gewillt und bestrebt ist, eingedenk des historischen Werdens, seine Aufgabe als Kleinstaat weiterhin und immer besser zu erfüllen.

Es folgen einige kompetente schweizerische und liechtensteinische Stimmen zum Thema Schweiz — Liechtenstein:

Aus der Präambel zum Zollanschlußvertrag vom 29. März 1923

... vom Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fester und inniger zu gestalten ...

Aus «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet» vom 1. Juni 1923.

Das Land Liechtenstein bildet «eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage», ausgestattet mit demokratischen Rechten, wie sie wohl kein anderes monarchisches Staatswesen und auch manche Republik nicht besitzt.

Schriftsteller Hermann Hiltbrunner

(Aus Hermann Hiltbrunner [1893–1961], Fürstentum Liechtenstein. Zürich 1946.)

Die Zoll- und Währungsunion zwischen den beiden Ländern und ihre postmäßige Zusammenarbeit bringt nur das öffentlich zum Ausdruck, was innerlich möglich ist. Denn man kann nicht zusammen wirtschaften, wenn man nicht irgendwie verwandt und innerlich gleichgestimmt ist. Wer aber in dieser Zusammenarbeit nichts anderes sieht als eine Interessengemeinschaft, dem möchte entgegnet werden, daß ohne Ähnlichkeit der Partner deren Interessen sehr bald unähnlich zu werden pflegen. Verwandt sein, gleichgestimmt sein – das heißt: sich gutgesinnt sein. Es heißt, nicht gleich sein schlechthin. Aber nichts soll uns hindern, über alle Verträge und mögliche Verschiedenheit hinaus einander gutgesinnt zu sein und zu bleiben. Denn dieses allein und das Wohlwollen, das ihm zugrunde liegt, fördern das wahre Menschliche in uns.

Bundesrat Hans Schaffner

(Aus der Sonderbeilage «Liechtenstein» der Schweizerischen Handelszeitung vom 30. Mai 1962.)

Liechtenstein ist mit unserem Lande durch einen mannigfaltigen und vielgestaltigen Kultur- und Wirtschaftsaustausch verbunden, der beiden Partnern schon immer zum Segen und Vorteil gereichte. Die Verflechtung unserer beiden Länder reicht weit über die herkömmlichen freundnachbarlichen Kontakte hinaus. Die Tatsache, daß das Fürstentum mit der Eidgenossenschaft eine Zoll-, Währungs- und Wirtschaftsunion eingegangen ist, verleiht den wechselseitigen Beziehungen eine besondere Note. Mit Nachdruck darf aber hervorgehoben werden, daß die ökonomische Partnerschaft weder die staatliche Selbständigkeit noch das politische Eigenleben des kleinern Unionspartners beeinträchtigt. Die Wahrung der Souveränität bei engster ökonomischer Integration im kleinen mag als Beispiel für die Lösung grundsätzlich ähnlich gearteter Probleme auf der weiteren europäischen Ebene dienen.

S. D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein

(Aus der Thronrede vom 3. März 1949, gehalten vom Landesfürst anlässlich der Eröffnung des liechtensteinischen Landtages.)

Ich möchte anlässlich der Eröffnung der neuen Legislaturperiode Sie, meine Herren Abgeordneten, darauf hinweisen, daß wir in diesem Jahr

zurückblicken auf ein Vierteljahrhundert gedeihlicher Zusammenarbeit mit der benachbarten Eidgenossenschaft. Diese Zusammenarbeit hat für unser Land die glücklichsten Folgen gezeitigt und ist einer der Grundpfeiler unserer Wirtschaftsordnung geworden. In den abgelaufenen, auch in politischer Hinsicht besonders kritischen und gefährvollen Jahren war die so enge Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Schweiz für unser kleines Land eine große Stütze und Hilfe. Diese innige und verständnisvolle Verbindung, für die wir der uns so eng befreundeten Schweiz immer dankbar sein werden, weiter zu pflegen und zu vertiefen, soll eine Ihrer ersten Pflichten sein.

Regierungschef Dr. G. Batliner

(Aus einer Ansprache, gehalten am 15. Mai 1964 in Schaan.)

Daß wir unsern Platz in der Welt heute zwischen zwei neutralen, nachbarlich gesinnten Staatswesen haben, offenbart die überaus glückliche Lage Liechtensteins. Dabei ist das Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft von besonderer Tragweite. Mit diesem Land sind wir durch den nun vierzigjährigen Zollvertrag, den Postvertrag, andere Abkommen, durch nachbarliche und freundschaftliche Beziehungen verbunden. Dem Zollvertrag und unserer Arbeitskraft verdanken wir den heutigen Wohlstand. Der Zollvertrag schafft aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, die wir loyal erfüllen wollen. Wir stellen aber auch immer die Achtung fest, die der größere Partner seinem kleineren Partner entgegenbringt, ein Vorbild für manche Europäer.